

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz f.d.J. 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als auch unsern Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern, in Verhältniß stehen.

7. Die Bestimmung der Bureau's, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel zu Beobachtung einer richtigen Controle und zum Besten des Landes geschehen kann.
8. Die Strassen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Land führenden Waaren zu bestimmen.
9. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizey in Absicht der Fuhrleute und Schiffleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlag- oder Arrestationsfällen — in Protokollen und richterlichen Sprüchen — die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren; und endlich
10. Die alten Zoll- und Mautgebühren, so mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch stehen, aufzuheben.
11. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollz. Gewalt übertragen ist, soll 2 Jahre in Kraft bleiben; nach diesem Zeitpunkt soll dann dem gesetzgebenden Rathe ein auf Erfahrung gründeter Organisationsplan zur Sanction vorgelegt werden.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz f. d. J. 1800.

6.

Bericht der Finanzcommission über die vorgeschlagene Grundsteuer, vom 8. November.

Die erste und vorzüglichste Abgabe, welche der Vollz. Rat zu Deckung des Bedürfnisses für das Jahr 1800 vorschlägt, ist eine Grundsteuer zu 2 p. Et. des Capitalwerths der Grundstücke, und 1 p. Et. von den Gebäuden berechnet. (Art. 1. 2. 3.)

Die Würdigung des Capitalwerths der Liegenschaften u. der Gebäude soll geschehen, nach Anleitung der Kaufpreise und der gerichtlichen Schätzungen, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1800, bis dato vorfinden mögen, und mittelst einer verhältnismäßigen Vertheilung des Gesamtwerths aller so gewürdigten Liegenschaften auf jede einzelne Besitzung durch Sachverständige, die aus der Classe derjenigen Besitzer gezogen sind, deren Liegenschaften und Gebäude durch Kaufpreise oder gerichtliche Schätzungen gewürdigt sich befinden. (Art. 4.)

Der Besitzer bezahlt die Abgabe vom ganzen Capitalwerth, ohne Abzug der Schulden; er kann aber das pro rata seinem Unterpfandsgläubiger auf dem Zins abrechnen.

Dies sind die Hauptzüge des Vorschlags der Vollz. hing; der Detail bezieht sich in 30 Artikeln auf folgende Gegenstände:

1. Auf die nähere Bestimmung der Grundsteuerpflichtigen.

Alle Partikularen, nicht weniger alle Gemeindesverwaltungen, Gesellschaften, Corporationen, Spitäler, Akademien, Schulen, die Grundstücke oder Gebäude besitzen, sind der Grundsteuerpflicht unterworfen. (Art. 14.)

2. Auf die Mittel zur Kenntniß des Gegenstandes der Steuer zu gelangen.

Die Municipalität soll ein Register eröffnen (Art. 5.)
Jeder Grundeigentümer im Bezirk, soll unter dem Pönale der doppelten Auflage, binnen einer gegebenen Zeitsfrist, die Anzeige seiner Liegenschaften und Gebäude darein eintragen oder eintragen lassen. (Art. 6. 7.)

3. Auf die Mittel zur Kenntniß der Kaufpreise und Schätzungen seit 1780, als Maßstab zur Bestimmung des Capitalwerths zu gelangen.

Der Eigentümer soll seine Erwerbtitel (Art. 8.), so wie auch alle gerichtlichen Schätzungen seit 1780 (Art 9.), seiner Anzeige beifügen. Wenn keine von diesem Zeitraum vorhanden sind, wohl aber ältere, so sollen diese dennoch beifügt werden. (Art. 20.)

4. Auf die Form, die Bestimmung des Maßstabes herauszubringen, nach dem die definitive Würdigung geschehen soll.

A. Ueberhaupt.

Der Kaufs- oder Schätzungspreis wird auf das Register in die Schätzungs-Kolumne eingetragen. (Art. 10.)

Im Fall mehrerer Kaufpreisen oder Schätzungen, wird die Mittelzahl herausgezogen und eingetragen. (Art. 11.)

B. Insbesondere.

a. Im Fall der nemliche Titel auf mehrere Grund-

stücke oder auf Grundstücke und Gebäude zugleich sich bezieht.

Der Besitzer macht die Vertheilung des Preises auf jedes einzelne Grundstück selbst, unter Aussicht jedoch der Munizipalität. (Art. 12.)

b. Im Fall seit dem Datum des letzten Titels, das Grundstück oder Gebäude um den 8ten Theil seines Werths oder mehr deteriorirt worden.

Wenn diese Deterioration erwiesen ist, soll das Grundstück oder Gebäude durch Sachverständige geschätzt, und ihre Würdigung in die Schätzungsäule eingetragen werden. (Art. 13.)

c. Im Fall Grundstück mit darauf stehenden Gebäuden im nämlichen Kauf- oder Schätzungspreis enthalten sind.

Die Gebäude sollen durch Sachverständige besonders abgeschätzt werden. [Art. 14. 15.]

5. Auf die Form der Sonderung der Gebäude und Grundstücke.

Aus dem Register der Munizipalität soll eine in zwey Classen getheilte Tabelle verfertigt, in die eine die Gebäude, in die andere die Grundstücke mit ihren Schätzungspreisen eingetragen werden. (Art. 16.)

6. Auf den Modus der definitiven Bestimmung des Capitalwerths als Grundlage zur Steuer.

A. Bestimmung des Grundsatzes dieses Modus.

Der gesamme Werth aller durch Kaufpreise oder gerichtliche Schätzungen gewürdigten Grundstücken, soll auf die verschiedenen, in diesem gesamten Werth begriffenen einzelne Grundstücke, im Verhältniss der Größe und der Beschaffenheit eines jeden, vertheilt werden. [Art. 17.]

B. Ausführung desselben.

a. Im Allgemeinen.

Die Munizipalitäten stellen dem größten Güterbesitzer auf der Tabelle dieselbe zu. (Art. 18 a) Derselbe soll mit allen übrigen zusammen treten, und die Vertheilung des gesamten Werths auf alle Grundstücke und Gebäude festsetzen. (Art. 18 b) Unterlassenfalls, so wie auch bei unterlauffener partheischer Schätzung, wird die Munizipalität in der ersten Schätzer-Rosette eine Schätzung veranstalten.

b. Insbesondere.

1) Im Fall in einer Gemeinde nicht mehr als der 8te Theil durch Kauf- und Schätzungspreise seit 1780 gewürdigtes Gut sich befände.

Eine solche Gemeind wird sich für die Vertheilung mit der anstossenden Gemeinde, die am meisten auf diese Weise gewürdigtes Grundeigenthum hat, vereinigen. (Art. 18 c)

2) Im Fall für einzelne Liegenschaften keine Würdigungstitel existieren.

Ihr Capitalwerth soll in gleichem Verhältniss wie der der übrigen Liegenschaften bestimmt werden. (Artikel 18 e), durch die Munizipalitäten beyder Gemeinden, im Fall des Art. 18 e. (Art. 21.)

3) Im Fall das Eigenthum einer Liegenschaft gemeinsam besessen und genutzt wird.

Die Vertheilung des Werths des Ganzen geschieht auf jeden Anteilhaber, nach Verhältniss seines Rechts.

7. Auf die Garantie der Gesetzlichkeit und Realität dieser Würdigung.

Die Register stehen allen Bürgern offen (Art. 26) Feder bezahlt nach der Bestimmung; erst wenn er bezahlt hat, kann er eine Revision durch Geschworene auf unrechthabende Kosten, provozieren. (Art. 27.) Auf Klagen von Beamten kann auch die Verwaltungskammer eine Revision anordnen. (Art. 28. 29.)

8. Auf die Form des Abzugs der Grundsteuer auf dem Zins der Unterpfands-Capitalien.

Der Schuldner soll dem Gläubiger den Schein des Distrikteinnehmers, wie hoch das Unterpfand geschässt worden, vorweisen. (Art. 20.)

Diese so bezogene Grundsteuer soll nach der Angabe des Volkz. Rathes, 4 Millionen Franken betragen; die Grundlage dieser Berechnung hat die Commission nicht im Detail vor Augen: sie soll aber auf einer allbereits bey dem ersten Finanzplan angenommenen ungesiehren Bestimmung des Capitalwerths des sammtlichen Grundeigenthums in Helvetien auf 2000 Millionen Franken beruhen.

Publikation.

Federmann wird andurch gewarnt, bem als mundtot erklärten Martin Schneider, Ochsenwirths sel. Sohn in Langenbruck, Canton Basel, Distrikt Wallenburg, etwas anzuvertrauen oder Contrakte mit ihm zu schliessen, zumal ein jeder den dadurch erwachsenden Schaden selbst zu tragen hätte.

Den 24. Dec. 1800.

Im Namen des Distriktsgerichts Wallenburg:
Die Gerichtschreiberey alda.